

Amtsblatt

Nummer 17 76. Jahrgang Montag, 20. April 2020

Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg

Regensburg, 20.04.2020

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Ergänzung des mit Beschluss vom 31. Januar 2014 festgestellten Plans
Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m.
Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben

Bundesstraße 15/16: Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels

In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Stadt Regensburg und im Markt Lappersdorf

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der alten Fassung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- den Gemarkungen Reinhausen, Sallern und Steinweg, jeweils Stadt Regensburg
- den Gemarkungen Lappersdorf und Kareth, jeweils Markt Lappersdorf

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))
Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, Raum 0.004

in der Zeit (von - bis)

Montag 27.04.2020
bis
Dienstag 26.05.2020

Mahrend der Dienststunden (von - bis)
Montag bis Mittwoch
von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 8.30 bis 13.00 Uhr und
von 15.00 bis 17.30 Uhr,
Freitag
von 8.30 bis 12.00 Uhr

Wir bitten um eine vorherige telefonische Anmeldung unter (0941) 507-4843. Im Hinblick auf die Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch im Internet einzusehen sind.

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt

und der Plan unter http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)
Freitag, den 26.06.2020

Bei der (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))
Stadt Regensburg, Tiefbauamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg

oder bei der
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Einwendungen oder Stellungnahmen können nur gegen die Planergänzung vom 29. Januar 2020 (Band 5 und 6) erhoben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
 - Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
 - Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
- 9. Hierzu haben die Stadt Regensburg und das Staatliche Bauamt Regensburg folgende Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt.

In Band 5 enthalten sind:

- Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung (Unterlage E 1.1)
- Ausbau der Nordbaustraße und Neubau Sallerner Regenbrücke, Ergänzende schalltechnische Untersuchung,
 Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Planfall, Bericht M140480/05 (Unterlage E 11.4)
- Umbau des Lappersdorfer Kreisels, schalltechnische Untersuchung, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Planfall, Bericht M140480/06 (Unterlage E 11.5)
- Ausbau der Nordgaustraße und Neubau Sallerner Regenbrücke, Ergänzende schalltechnische Untersuchung,
 Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Nullfall, Bericht M140480/07 (Unterlage E 11.6)
- Umbau des Lappersdorfer Kreisels, schalltechnische Untersuchung, Gesamtlärmbetrachtung für den Prognose-Nullfall, Bericht M140480/08 (Unterlage E 11.7)
- Baulärm- und Bauerschütterungstechnische Untersuchung, Bericht 710-5551-5 (Unterlage E 11.8)

In Band 6 enthalten sind:

- Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutz (Unterlage E 12.3, Textteil)
- Bestands- und Konfliktplan Sallerner Regenbrücke (Anlage 1)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen Sallerner Regenbrücke (Anlage 2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen Sallerner Regenbrücke (Anlage 3)
- Bestands- und Konfliktplan Lappersdorfer Kreisel (Anlage 4)
- Ergänzende faunistische und floristische Dokumentation (Unterlage E 12.4, Textteil)
- Kartierergebniskarte (Anlage 1)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke)
 Aktualisiert Anhang 7.3 zu Unterlage 12.0 A (Textteil)
 (Unterlage E 12.5.1)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke) Übersichtskarte (Unterlage E 12.5.2)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sallerner Regenbrücke) Lebensraumeignung und Arten im Wirkraum/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele/Maßnahmen (Unterlage E 12.5.3)
- FFH-Vorprüfung (Lappersdorfer Kreisel)
 Aktualisiert Anhang 1 zu Unterlage 12.0 B
 (Unterlage E 12.6)
- Fachbeitrag Wasser (Unterlage E 13.3)
- Stadtklimatologisches Gutachten (Unterlage E 15)
- Lufthygienisches Gutachten (Unterlage E 16)
- Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage E 19)

10. Der mit Beschluss vom 31. Januar 2014 festgestellte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt nachrichtlich mit aus.

Stadt Regensburg
Tiefbauamt
i. A. Bächer
Leitender Baudirektor

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:
 Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, 0941/507-0, stadt_regensburg@regensburg.de

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Thomas Köckerbauer, Maximilianstr. 13, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 507-2114, Koeckerbauer.Thomas@Regensburg.de

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).

Öffentliche Bekanntmachung

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 3. April 2020 (Az. 00609/2020 - 01) gegenüber der Stadt Regensburg (Direktorium 3) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung des Anwesens "Keplerstr. 1" in Regensburg (Grundstück Fl.-Nr. 711 der Gemarkung Regensburg). Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Büro und Werkstatt in Stationsunterkunft für Straßenreiniger mit Einbau eines Ausstiegpodestes im Erdgeschoss und von Toilettenanlagen im Erdgeschoss und Untergeschoss. Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis zum Umbau bzw. zur Sanierung des in die Denkmalliste eingetragenen Gebäudes wird durch die erteilte Baugenehmigung ersetzt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 3. April 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit uns unter der Telefonnummer 0941/507-7637 in Verbindung zu setzen. Regensburg, 6. April 2020 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt erteilte Frau Veronika Alz und Herrn Mario Alz mit Bescheid vom 02.04.2020, Az. 63.1. / 03080 / 2019 – 03 die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage sowie Errichtung eines offenen Stellplatzes und einer Doppelgarage für das Bestandgebäude auf dem Anwesen Regensburg, Neuprüll 7 und 7a, Gemarkung Prüll, Flurstück 161/6 und 161/5.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhau-

ses mit Doppelgarage auf Flur Nr. 161/6 (Neuprüll 7a) sowie Errichtung einer Doppelgarage und eines offenen Stellplatzes auf Flur Nr. 161/5 als Stellplatznachweis für den Gebäudebestand Neuprüll 7.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 02.04.2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie des-

halb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit dem Bauordnungsamt unter der Telefonnummer 0941/507-3631 in Verbindung zu setzen.

Regensburg, 3. April 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt verlängerte Frau Tanja Hierl mit Bescheid vom 03.04.2020, Az. 63.1. / 00706 / 2020 - 18, die Geltungsdauer des baurechtlichen Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Ramwoldstraße 13, Regensburg, Gemarkung Oberisling, Flustück 76/21 bis zum 21.04.2022. Der zu Grunde liegende Vorbescheid wurde am 12.04.2001 erteilt (Az. 275/2011) und wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Nunmehr erfolgt eine weitere Verlängerung um die gesetzlich festgelegte Frist von 2 Jahren.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 166. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nach pflichtgemäßem Ermessen hinsichtlich der überbaubaren Flächen eine Befreiung zugelassen.

Der Vorbescheid wurde unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Die Außenmaße des Wohngebäudes sind auf 9,5m x 12,0m zu beschränken.
- Das Wohngebäude ist in die Bauflucht der südlich und nördlich gelegenen Wohngebäude zu schieben.
- Die Geschossigkeit des Wohngebäudes wird entsprechend dem Bebauungsplan auf max. E+1 beschränkt.
 Die Errichtung eines Kniestocks ist

nicht zulässig.

- Die Firstrichtung kann in Ost-West-Richtung verlaufen.
- Die Doppelgarage kann wie geplant an der Grundstücksgrenze ausgeführt werden.
- Das Bauvorhaben ist ansonsten entsprechend dem Bebauungsplan zu errichten.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist ein vollständiger Baumbestandsplan mit lage- und größenrichtigen Kronendarstellungen sowie mit Beschreibung (Baumart, Stammumfang in 100 cm über dem Boden, Angabe für alle Einzelstämmlinge, Absicht zu Erhalt oder Entfernung) vorzulegen. Im Bereich der Garage, die an die Grenze gebaut werden soll, sind die Bäume auf dem Nachbargrundstück in einem Abstand bis zu fünf Metern ab Grenze ebenfalls aufzunehmen.
- Die nötigen Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume sind in einem Freiflächenplan darzustellen. Der Freiflächenplan muss die grünordnerischen Aussagen des Bebauungsplanes umsetzen und nachweisen.
- Baumbestandsplan und Freiflächenplan müssen einen aussagekräftigen Maßstab aufweisen.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 12.04.2001 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser
öffentlichen Bekanntmachung in Lauf
gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.
Bauordnung). Eine Klageerhebung in
elektronischer Form per einfacher E-Mail
ist nicht zugelassen und entfaltet keine
rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung
von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz des Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Vorbescheids-verfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit dem Bauordnungsamt

unter der Telefonnummer 0941/507-3631 in Verbindung zu setzen.

Regensburg, 03.04.2020 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Umlegung "Schwabelweis-Nord"

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 7 "Metzgerweg" des Umlegungsgebietes

(Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 7 "Metzgerweg" des Umlegungsgebietes "Schwabelweis-Nord" auf Grund des Beschlusses vom 05.11.2019 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt "Metzgerweg" des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 260. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebiets wird im Süden durch die Weinbergstraße, im Norden durch den "nördlichen" Metzgerweg, im Osten durch den "östlichen" Metzgerweg und im Westen durch den "westlichen" Metzgerweg begrenzt. Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit

den Flst.Nrn. 132/6, 147/6, 366/82, 367, 368, 424, 424/1, 425, 425/1, 426, 426/1, 426/2

428, 430, 430/1, 431, 432, 432/2, 432/3, 432/4, 435/1, 435/2, 435/3, 436, 436/1, 436/2.

436/3, 437/2, 438, 439/4, 440/5 und 451, alle Gemarkung Schwabelweis.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts 7 "Metzgerweg" im Umlegungsgebiet wurden gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebiets ist am 01.04.2020 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord. Nrn. 1 Teil 4, 1 Teil 8, 1 Teil 9, 2 Teil 11, 2 Teil 13, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 49/1, 50, 51, 52, 52/1, 53, 54 und 55 in Kraft.

Ausgenommen davon ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Höhe der Geldleistungen der Besitzstände der Ord. Nrn. 40 und 41.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nrn. 132/6, 147/6, 366/82, 424, 424/1, 425, 425/1, 425/2, 426, 426/1, 426/2, 428, 430, 430/1, 431, 432, 432/2, 432/3, 432/4, 435/1, 435/2, 435/3, 436, 436/1, 436/2, 436/3, 437/2, 438 und 451 Gmkg. Schwabelweis mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg – Umlegungsstelle – bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung – auf Zimmer Nummer 3.074/III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 01. April 2020

STADT REGENSBURG

In Vertretung Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin

Widmung

von Verkehrsflächen in Regensburg zu Eigentümerwegen

In seiner Sitzung vom 03.12.2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1 – 3) aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung dem öffentlichen Verkehr in vollem Umfang zur Verfügung. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu widmen.

Der Eigentümer der Straßengrundstücke hat die Widmung beantragt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zum Eigentümerweg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägen die Grundstückseigentümer gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Rupert-Preißl-Weg	Ziegetsdorfer Straße	0,097 km südwestlich vom Anfangspunkt	0,097
2	Carl-Orff-Weg	Ziegetsdorfer Straße	0,117 km südwestlich vom Anfangspunkt	0,117
3	Sandra-Paretti-Weg	Ziegetsdorfer Straße	0,123 km südwestlich vom Anfangspunkt	0,123

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 02.04.2020

STADT REGENSBURG

- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Fruth Baudirektor

Widmung

von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 22.01.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Straßen bzw. Straßenteilflächen zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Verbindungsstraße zw. Xaver-Fuhr- Straße und Heinz-Conrad-Str.	Xaver-Fuhr-Straße	Heinz-Conrad-Straße	0,123
2	Alte Nürnberger Straße (Stichstraße)	Alte Nürnberger Straße bei FINr. 892, Gem. Winzer	0,023 km nördlich vom Anfangspunkt	0,023
3	Friedrich-Viehbacher-Allee (Verbreiterung)	Friedrich-Viehbacher- Allee	0,015 km nördlich vom Anfangspunkt	0,015

Widmung

von Verkehrsflächen in Regensburg zu beschränkt-öffentlichen Wegen

In seiner Sitzung vom 22.01.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsfläche zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Aufgrund der Satzung über die Sondernutzung an Wohnverkehrsstraßen in Regensburg ist zusätzlich ein erweiterter Verkehr erlaubt.

Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, ist diese Fläche zu einem beschränktöffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet worden, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Baumhackergasse	Baumhackergasse	0,025 östlich vom	0,025
	(Erweiterung)	(FINr. 724/6, Gem. Regensburg)	Anfangspunkt	

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelas-

senen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

- Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 02.04.2020

STADT REGENSBURG

- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Fruth Baudirektor

Widmung

von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 27.02.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Straßen bzw. Straßenteilflä-

chen zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

IfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Lore-Kullmer-Straße (Teilfläche)	Grundstück mit der FINr. 2843/2, Gem. Regensburg	Fort-Skelly-Straße	0,290
2	Fort-Skelly-Straße	Lore-Kullmer-Straße	Grundstück mit der FINr. 2861/4, Gem. Regensburg	0,427
3	Fort-Skelly-Straße (Stichstraße/Parkplatz)	Fort-Skelly-Straße	Fort-Skelly-Straße	0,326
4	Franz-Mayer-Straße (Teilfläche)	Fort-Skelly-Straße	Galgenbergstraße	0,533

Widmung

von Verkehrsflächen in Regensburg zu beschränkt-öffentlichen Wegen

In seiner Sitzung vom 27.02.2019 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsfläche zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgängerverkehr.

Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, wurde diese Fläche zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Quartiersplatz Franz-Mayer- Straße	Östliche Grundstücksgrenze der FINr. 2843/58, Gem. Regensburg	Grundstück mit der FINr. 2843/55, Gem. Regensburg	0,038

Die Widmungsverfügungen und seine Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in

einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

 Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 01.04.2020

STADT REGENSBURG

Tiefbauamt –

Im Auftrag

Fruth Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

20 A 077 - Lieferung von zwei Kleintransportern mit Benzinmotoren und Heckkippern

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter <u>www.regensburg.de/vergaben</u> und <u>www.vergabe.</u> bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.